

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW

Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

- per E-Mail -

Ansprechpartner:

Landesrektorenkonferenz
Robert von Olberg
Referent
Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Tel.: 0251 83-64019
robert.von-olberg@fh-muenster.de

Kanzler-Arbeitsgemeinschaft Christian Renno Referent Fachhochschule Südwestfalen Baarstraße 6 58636 Iserlohn Tel.: 02371 566-263 renno.christian@fh-swf.de

THIS CONTINUE OF THE CONTINUE

Münster/Iserlohn, 25.10.2016

Reform des europäischen Urheberrechts

Ihre E-Mail vom 20.09.2016, Az. IIIB3 – 9331-18-34 404/2016

Sehr geehrter Herr Schmid,

wir danken Ihnen herzlich, die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen in die Verbändeanhörung Ihres Ministeriums zu den am 14. September 2016 von der EU-Kommission veröffentlichten Regelungsvorschlägen zur Reform des europäischen Urheberrechts einzubeziehen. Besondere Relevanz für den Wissenschaftsbereich messen wir dem Entwurf der "Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593" bei. In unserer Stellungnahme möchten wir uns hierauf konzentrieren.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Europäische Kommission die Notwendigkeit eines besonderen Rechtsrahmens für die Nutzung geschützter Werke in Bildung und Forschung erkennt. Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen bleiben jedoch deutlich hinter unseren Erwartungen zurück. Auch wenn lediglich ein Handlungsrahmen für die nationale Umsetzung normiert werden soll, zeigen sich die Vorgaben als teilweise zu unbestimmt, zaghaft und wenig ambitioniert. Die Idee der Einführung einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke hat sich die EU-Kommission nicht zu eigen gemacht.

Kritisch werten wir beispielsweise den unter Randnummer 17 vorgesehenen Lizenzvorrang. Er steht einem wissenschaftsadäquaten Urheberrecht entgegen. Angesichts der tatsächlichen

Marktstruktur lässt sich so keine optimale wissenschaftliche Literaturversorgung für Lehr- und Forschungszwecke garantieren. Faire Lizensierungsmodelle setzen gleichstarke Verhandlungspositionen voraus. Diese Grundbedingung ist – zumindest in der Bundesrepublik – jedoch nicht erfüllt. Daher plädieren wir weiterhin für eine umfassende Schrankenregelung. Eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in Auftrag gegebene Studie weist für Deutschland eindeutig nach, dass Umsatzeinbußen hierdurch nicht zu befürchten wären. Der von der Kommission explizit geforderte, angemessene "Rechte- und Interessenausgleich zwischen den Urhebern und anderen Rechteinhabern einerseits und den Nutzern andererseits" (vgl. Randnummer 6) ließe sich uneingeschränkt gewährleisten.

Grundsätzlich positiv werten wir, dass die Kommission Schrankenregelungen für das sog. Textund Data-Mining vorsieht. Da gerade Fachhochschulen im Rahmen von anwendungsorientierten Forschungsprojekten mit Wirtschaftsbetrieben kooperieren, könnte der Anwendungsbereich zu eng gefasst sein. Die Randnummern 9 ff. sollten entsprechend angepasst werden. Solch eine Anpassung sehen wir konform mit den in Art. 173 Abs. 1 AEUV normierten Zielen. Dieser verpflichtet die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten ausdrücklich, "die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie" zu gewährleisten. Hierfür sind durchgängige Innovationsprozesse von der Invention bis zur marktlichen Umsetzung elementar wichtig.

Wir hoffen sehr, dass die nationale Gesetzgebung den bestehenden und über die zu erlassende Richtlinie erweiterten Rechtsrahmen für das Urheberrecht wissenschaftsfreundlich ausfüllt. Hierzu verweisen wir auf entsprechende Vorgaben des Koalitionsvertrags sowie auf folgenden Bundesratsbeschluss (BR-Drs. 13/643): "Der Bundesrat erwartet von der neuen Bundesregierung, dass in Abstimmung mit den Ländern umgehend nachhaltige Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Intranet von Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen erarbeitet werden; dabei sollte eine, die bisherigen Regelungen in den §§ 52a, 52b und 53a UrhG ersetzende und möglichst allgemein gefasste Schrankenbestimmung angestrebt werden".

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Marcus Baumann

Loretta Salvagno

Heinz-Joachim Henkemeier